

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Nr. 1741 -Bemeroder Höfe-**

**Bebauungsplan Nr. 1741 „Bemeroder Höfe“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Für den Geltungsbereich ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geplant. Die vorhandene Bebauung soll weitgehend erhalten und umgenutzt bzw. durch eine Neubebauung ersetzt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer Hofstelle und einigen Nebengebäuden eingenommen. Die Freiflächen weisen teilweise einen Gehölzbestand auf.

Die Fläche kann Tierartengruppen wie Vögel, Insekten und Fledermäusen (z. B. in den alten Gebäuden) als Nahrungs-, Brut – und Ruhebiotop dienen. Daher ist bei allen baulichen Veränderungen ein besonderes Augenmerk auf den Artenschutz zu legen. Um einen Überblick über die vorhandenen Arten zu erzielen, wurde 2014 eine Bestandsaufnahme von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Brutvogelarten und eine Gastvogelart festgestellt, keine dieser Arten befindet sich auf der Roten Liste. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden Überflüge von fünf verschiedenen Arten nachgewiesen. Für keine der fünf Arten konnten genutzte Quartiere im Untersuchungsgebiet gefunden werden. Insgesamt ergeben sich aus den Nachweisen keine Einschränkungen für die Bauleitplanung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Eine zusätzliche Bebauung kann zu weiteren Bodenversiegelungen führen, die eine freie Niederschlagswasserversickerung weiter einschränken. Weiterhin kann mit baulichen Veränderungen der Verlust wertvoller Gehölze verbunden sein.

Eingriffsregelung

Aufgrund alter Baurechte beschränkt sich der Eingriffsbereich auf eine Flächengröße von ca. 850 m². Der Ausgleich soll auf der Fläche „Über dem Flethgraben“ erfolgen. Hier ist auf einer Fläche von 1010 m² die Umwandlung von Acker in Wald vorgesehen. Enthalten ist in der Maßnahme bereits die Kompensation von elf Bäumen im Plangebiet.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Über den Erhalt bzw. über die Fällung von Gehölzen wird in einem gesonderten Verfahren entschieden. Fällungen sollten aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.

67.7 /Hannover, 19.11.2014

Weitere umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Region Hannover (Schr. v. 28.06.2011)

Naturschutz

Im Vorhabenbereich sind Gehölze vorhanden. Inwiefern diese zum denkmalgeschützten Ensemble dazugehören und den dörflichen Charakter mitbestimmen, ist nicht näher erläutert. Es wäre aber im weiteren Verfahren zu klären, ob es sich auch um ein Gartendenkmal handeln könnte. Zum großen Teil werden die Gehölze unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover fallen. Es ist davon auszugehen, dass diese Lebensraum einheimischer Tiere (Vögel, Fledermäuse, u.a.) sind. Zum Erhalt oder Verlust dieser Gehölze werden keine Aussagen getroffen, nur zum möglichen Abbruch vorhandener Gebäude, die ebenfalls von Gebäude bewohnenden Arten besiedelt sein könnten.

Für den überplanten Bereich liegen hier keine Informationen zu Vorkommen besonders geschützter Tierarten vor. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass dennoch die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch den Vorhabenträger in eigener Verantwortung zu beachten sind. Demnach dürfen unter anderem Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten, wie Fledermäusen und Vögeln, nicht ohne weiteres entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Weitere Informationen hierzu – auch zu möglichen Ausnahmen – erteilt die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover unter der Telefonnummer 0511/61622672.

Untere Wasserbehörde

Im B-Plangebiet befinden sich keine Gewässer, Wasserrechte sind dort nicht bekannt. Im Hinblick auf mögliche zukünftige Bauvorhaben geben wir folgende Hinweise:

Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwassersenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer – und Bodenschutz LHH, OE 36.12 – Frau Strote, Tel.: 0511/616-22763 – bzw. Frau Brandes, Tel.: 0511/61622760) einzureichen.

Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer – und Bodenschutz LHH, OE 36.12) einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- und Wegeflächen von Wohngebäuden anfällt.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – Januar 2002) durchzuführen.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die **Ausgleichsberechnung** wurde durch die Stadt Hannover aufgestellt. Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) wird die Berechnung der Beschlussdrucksache beigelegt.

Eingriffsbewertung B-Plan Nr. 1741 Bemeroder Höfe (Stand: 27.08.2014)					
Fläche		Biotoptyp	Fläche	Faktor	Bewertung
			(m ²)	(Pkt./m ²)	(Pkt.)
Eingriffsfläche:	Bestand:	brachgefallene strukturreiche Gartenanlagen , ruderalisiert mit Baumbestand	845	0,65	549,25
	Planung:	Bebauung	410	0	0
		Gartenfläche (private Reihenhausgärten)	435	0,45	195,75
			845		195,75
	Defizit:				-353,5
Ausgleich:	Bestand:	Ackerfläche "über dem Flethgraben"	1010	0,3	303
	Planung:	Waldfläche	1010	0,65	656,5
	Bilanz:				353,5

Die Differenz von 353 Wertpunkten bildet den Kompensationsrestbedarf um die Beeinträchtigungen rechnerisch auszugleichen. Bei der Umwandlung von Ackerfläche in Waldentwicklungsfläche (Aufwertung um 0,35 Wertpunkten) sind 1010 m² für einen Ausgleich erforderlich.

Anlage aufgestellt, 61.13, 19.11.2014